

Beschluß

Empfehlung

der EXEKUTIVE vom Sonntag, den 17. April 1966, 2 Uhr 15

Die Unterhändler werden ermächtigt, der ÖVP in geeigneter Form mitzuteilen, daß die Bedingung des Punktes 1 der Parteitage-resolution dann als erfüllt angesehen werden könnte, wenn die folgende Formulierung in ein schriftliches Übereinkommen aufgenommen wird:

"Die Österreichische Volkspartei und die Sozialistische Partei vereinbaren für die XI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates die Zusammenarbeit in einer Bundesregierung, an der beide Parteien teilnehmen.

Beide Parteien sind zur Zusammenarbeit für die Dauer einer solchen Bundesregierung bereit. Wünscht eine Partei die Zusammenarbeit zu beenden, soll vor einer endgültigen Entscheidung darüber eine eingehende Konsultation stattfinden.

Beide Parteien kommen jedoch überein, die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Bundesregierung während der Geltungsdauer nachstehender mit verfassungsändernder Mehrheit bis zum zu verlängernden Gesetze nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufzulösen."

Daß die Bedingung des Punktes 2 der Parteitage-resolution als erfüllt angesehen werden könnte, wenn in den Ressorts die folgenden Kompetenzen ebenfalls erhalten bleiben:

a) Verstaatlichte Betriebe:

Unverändert wie bisher oder Verwaltungsgesellschaft mit dem Vorsitzenden des Vorstandes oder des Aufsichtsrates in sozialistischer Hand; eventuell Parteienvereinbarung über Anrechnung der Betriebsräte, jedoch keine Gesetzesänderung;

b) Bundesministerium für Inneres:

Keine Auflösung der Sicherheitsdirektionen; keine Abtretung von Personalkompetenzen; eventuell Zusage, über die Frage des Einsatzes der Exekutive eine Regelung zu finden, wenn diese über das Bundesheer gefunden wird.

c) Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten:

erledigt.

d) Bundesministerium für Verkehr:

- Durchführung des Proporz in den Elektrizitätsgesellschaften, sonst keine Abtretungen, mit Ausnahme der Flugpostförderung falls diese durch einen Beirat vorgenommen wird.

- Für Rundfunk und Fernsehen Abtretung der Kompetenz an die Bundesregierung.

e) Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Zusage die Sport- und Jugendförderung auszuklammern, wenn sie in Zukunft durch einen Beirat vorgenommen wird.

Daß der Punkt 3 der Parteitagsresolution erfüllt ist, wenn die ÖVP zur Kenntnis nimmt, daß die Erstellung des Budgets Angelegenheit der Bundesregierung ist. Die Sozialisten werden darin die Grundsätze des Punktes 3 vertreten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß zusätzliche Mittel außerhalb des Budgets zur Verfügung gestellt werden.

Das Verhandlungskomitee wird ermächtigt, nach Rücksprache mit Genossen Pittermann, der ÖVP diese Grundsätze schriftlich oder mündlich in geeigneter Form mitzuteilen.